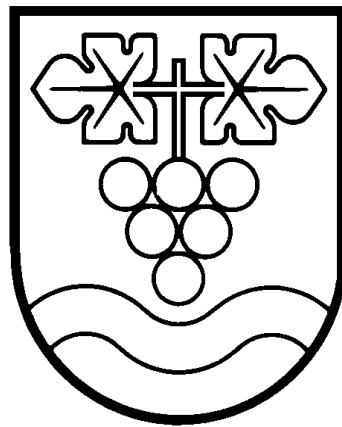


Gemeinde Obersulm



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit

(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

In der Fassung vom 18.03.2024

In Kraft getreten am 01.05.2024

020.06

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	3
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	3
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	4
§ 4 Reisekostenvergütung	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 19 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 3 Stunden	30 Euro
b) von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	45 Euro
c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 Euro
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro je angefangene Sitzungsstunde, bis max. 50 Euro je Sitzung, gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger gilt der Personenkreis des § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (4) Der Tageshöchstsatz für die Entschädigung der Wahlhelfer beträgt 75 EURO

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 Euro
2. für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung in Höhe von	40,00 Euro
3. für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen an ihrem Wohnort, sofern sie diesem Gremium nicht angehören	40,00 Euro
4. als Sitzungsgeld bis zu einer Dauer von 3 Stunden	45,00 Euro
5. als Sitzungsgeld bis zu einer Dauer von über 3 Stunden	60,00 Euro

- bei Ortschaftsräten

1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40,00 Euro
--	------------

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zum Grundbetrag nach oben Ziff. 1.1 einen Zuschlag in Höhe von 35,00 Euro.

Für die Teilnahme an den regelmäßigen Fraktionsbesprechungen mit dem Bürgermeister erhalten die Fraktionssprecher oder deren Stellvertreter/Beauftragte eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer (2).

- (3) Die Mitglieder des Bauausschusses erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

- bei einer Sitzungsdauer von bis zu 30 Minuten	16,00 Euro
- bei einer Sitzungsdauer von über 30 Minuten	25,00 Euro

- (4) Die Ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt ab 1. September 2019:

für die Ortschaft Affaltrach	826,98 (827) Euro
für die Ortschaft Eichelberg	624,05 (624) Euro
für die Ortschaft Eschenau	724,95 (725) Euro
für die Ortschaft Sülzbach	724,95 (725) Euro
für die Ortschaft Weiler	624,05 (624) Euro
für die Ortschaft Willsbach	826,98 (827) Euro

Diese Beträge werden jeweils entsprechend den aktuellen Regelungen in der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher angepasst.

- (5) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zum Grundbetrag nach oben Ziff. 1.1 einen Zuschlag in Höhe von 20,00 Euro. Hat er eine Sitzung komplett zu leiten, so verdoppelt sich sein Sitzungsgeld nach oben Ziff. 1.3.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 eine Entschädigung von 30,00 Euro je angefangene Stunde.

- (7) Die Aufwandsentschädigungen, das Sitzungsgeld und die monatliche Pauschale für private Geräte nach den Absätzen 1, 2, 3, 5, 7 und 9 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 31.12. gezahlt.
Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 4 werden monatlich im Voraus bezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und (ggf.) Ortsvorsteher erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro je angefangene Sitzungsstunde, bis maximal 50,00 Euro je Sitzung, gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personenberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger gilt der Personenkreis des § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (9) Die Gemeinde Obersulm stellt den Mitgliedern des Gemeinderats zur Ausübung ihres Amtes ein Tablet zur Verfügung, das auch für private Zwecke genutzt werden kann.
Sofern ein Mitglied des Gemeinderats dieses Angebot nicht in Anspruch nimmt und sein privates Gerät zur Verfügung stellt, erhält es dafür eine monatliche Pauschale von 8 €. Die steuerliche Geltendmachung des Betrags obliegt dem jeweiligen Mitglied des Gemeinderats.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreisen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung des §3 (1) S. 2 und §3 (7) der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung vom 01.07.2019 außer Kraft. Die restlichen Regelungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt
Obersulm, den 19.03.2024

Björn Steinbach
Bürgermeister